

„Südliches Anhalt“



HALLOWEEN

*Grusel und Spuk sind wieder da,
nach einem langen langen Jahr.
Die Spannung und das Knistern,
dieses Tuscheln und Flüstern.
Die Hexen und Zauberer brechen in Jubel aus,
dieses Gefühl geht von Haus zu Haus.
Auch Muggel und Geister sind nicht abgeneigt,
jetzt kommt wieder die Zeit.
Alle schreien "Hurra Hurra",
ich sag dazu nur: Halloween ist wieder da!*

*Wenn Trolle, Hexen und Gespenster,
fröhlich um die Häuser zieh'n,
wenn Kürbisse die Nacht erleuchten,
he, Leute, dann ist Halloween!*



Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortewitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölsau
Wieskau
Zehbitz

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Beschluss

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ beschließt über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem. „Südliches Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2005.

Sachverhalt

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinschaftsausschuss vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinschaftsausschuss über die Entlastung des VGem.-Leiters. Verweigert der Gemeinschaftsausschuss die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2005 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 24.05.2007 bis 11.06.2007. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Durch das RPA wird eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung bestätigt.

Eine Entlastung der Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Jahr 2005 erfolgt ohne Auflagen.

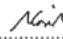
Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem. „Südliches Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2005, Beschluss Nr. Vgem-12-03/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißbandt-Görlau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



 Leiter des gemeinsamen
 Verwaltungsamtes



Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 04.10.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss Nr.	Beschluss über...
EDD-GR-51-08/2007	die weitere Vorgehensweise in der Verwaltungsrechtssache AZV „Fuhne“ gegen die Gemeinde Edderitz
EDD-GR-52-08/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Edderitz zu einem Bauantrag gemäß § 36 BauGB

Gemeinde Fraßdorf

In der Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates Fraßdorf am 25.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss Nr.	Beschluss über...
FRA/GR-20-07/2007	überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9400
FRA/GR-21-07/2007	die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Fraßdorf an der Erneuerung der Gasleitung in der Lindenstraße und Etzdorfer Straße in Fraßdorf gemäß Konzessionsvertrag

In der Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf am 25.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss Nr.	Beschluss über...
FRA/GR-16-06/2007	Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Fraßdorf
FRA/GR-17-06/2007	Auftragsvergabe Wiederherstellung der Schrift am Gedenkstein am Bäckerplatz
FRA/GR-18-06/2007	zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Gemeinde Fraßdorf für die Straßenanbindung im Bereich Friedhof an die K 2077 in der Ortslage Fraßdorf

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fraßdorf

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in der Sitzung am 25.09.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Fraßdorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Hundesteuerbescheid hat somit Dauerwirkung bis Änderungen bekannt gegeben werden.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Ein fälliger Teilbetrag ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|----------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 40,00 Euro |
| für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| jeden weiteren Hund | 90,00 Euro. |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich
- | | |
|------------------------------|--------------|
| für den ersten Kampfhund und | 250,00 Euro |
| jeden weiteren Kampfhund | 500,00 Euro. |
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
- Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls: Bandog, Bullterrier, Chinesischer Kampfhund, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Staffordshire-Bull-Terrier, Mastino Espanol, Mastino Neapolitano, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Fila Brasileiro und Tosa-Inu.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Ein Ausbildungsnachweis des Hundes ist durch Vorlage nachzuweisen,
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Für Hunde des § 6 Abs. 1 wird die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen, dient.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die eine für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines

Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Fraßdorf schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies bis zum Ende des Folgemonats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung bei der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Fraßdorf schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", handelnd für die Gemeinde Fraßdorf schriftlich abzumelden (tierärztliche Bescheinigung erwünscht). Andernfalls gilt als Beendigung der Steuerpflicht, in den Fällen des § 3 Abs. 3, frühestens das Ende des Monats der schriftlichen Abmeldung (Posteingang) des Hundes. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbes anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde Fraßdorf verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt, handelnd für die Gemeinde Fraßdorf zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis von 2,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Hundesteuermarke der Gemeinde Fraßdorf gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen den § 10 Abs. 1 sowie gegen den § 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12a Billigkeitsregelung nach § 13a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der

Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.


§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 19.06.2007 außer Kraft.

§ 14 Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" öffentlich bekannt gemacht.

Fraßdorf, den 25.09.2007


Peine
Bürgermeister



Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig vom 08.10.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-21-08/2007	eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4643.6720 in Höhe von 5.800,00 Euro
Gla/GR-22-08/2007	Stellungnahme zum Bauantrag "Anbau an Wohngebäude" Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 49/1
Gla/GR-23-08/2007	Stellungnahme zum Bauantrag "Ausbau und Nutzungsänderung Dachgeschoss" Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 55

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 27.09.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-57-09/2007	den 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
GRÖ-SR-64-09/2007	die Umschuldung eines Darlehens bei der Landesbank Baden Württemberg
GRÖ-SR-65-09/2007	die Umschuldung eines Darlehens bei der Eurohypo AG Frankfurt am Main
GRÖ-SR-66-09/2007	eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 9100.00.9760 in Höhe von 12.300 €
GRÖ-SR-67-09/2007	Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2003
GRÖ-SR-69-09/2007	die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2008 (der Beschluss wurde abgelehnt)
GRÖ-SR-70-09/2007	die Vergabe der Leistungsphase 8 für die Umnutzung der Schule Wörbzig zum Jugendclub
GRÖ-SR-71-09/2007	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig gemäß § 36 Baugesetzbuch zu einem Bauantrag

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-72-09/2007	Ergänzung zum Beschluss GRÖ-SR-38-06/2006 vom 30.03.2006 über den Verkauf von Grund und Boden
GRÖ-SR-73-09/2007	Flächentausch mit Wertausgleich zwischen Flurstück 81/2 der Flur 7 und Flurstück 84 der Flur 7 der Gemarkung Gröbzig
GRÖ-SR-74-09/2007	Flächentausch mit Wertausgleich zwischen überbauter Teilfläche aus Flurstück 79 der Flur 7 und Teilfläche aus Flurstück 1004 der Flur 8 der Gemarkung Gröbzig
GRÖ-SR-76-09/2007	den Wirtschaftsplan der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet "Altstadt-Gröbzig"

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröbzig beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2003.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Stadtrat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2003 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 12.06.2007 bis 12.07.2007. Im Ergebnis der Prüfung kam das Rechnungsprüfungsamt zu folgendem Ergebnis: "Unter diesen Umständen kann eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Haushaltsführung nur eingeschränkt bestätigt werden."

Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2003 erfolgt ohne Auflagen.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Gröbzig für das Haushaltsjahr 2003

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Gröbzig, Beschluss-Nr. GRÖ-SR-67-09/2007 vom 27.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 213):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr


Bürgermeister



Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk am 01.10.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-22-08/2007	den 1. Nachtrag zum Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
PRO-GR-23-08/2007	die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagern und Dienstaussfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung)
PRO-GR-24-08/2007	die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
PRO-GR-25-08/2007	die Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau eines Umkleide- und Sanitärgebäudes auf dem Sportplatz in Prosigk
PRO-GR-26-08/2007	die Hausordnung Lindenstraße 15A

3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung)

In Anwendung der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk in seiner Sitzung am 01.10.2007 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung) vom 12.08.2005 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 2. **Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.** Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Prosigk und Cosa erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Wehrleiter Prosigk	100,00 EUR
b) Gerätewart	25,00 EUR
c) Jugendwart	25,00 EUR

(2) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1. **Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.**

(3) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird jeweils für den vollen Kalendermonat, für den der Anspruch besteht, bis zum Ende des darauf folgenden Monats nachträglich gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der

laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

3. § 10 wird ersatzlos gestrichen.

4. Aus den §§ 11 bis 14 werden die §§ 10 bis 13.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Prosigk, d. 01.10.2007



Richter
Bürgermeister



Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 22.10.2007, 19:00 Uhr**, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Beschluss zur Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 599.016,84 Euro zum 31.01.2008
10. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Radegast
11. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
18. Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme der Liegenschaft in der Gemarkung Radegast, Flur 4, Flurstück 163
19. Beratung und Beschlussfassung zu Baumfällanträgen
20. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Stadt Radegast gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu Bauanträgen
21. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
22. Schließung der Sitzung

gez.: Graf

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Radegast

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt
Radegast am 24.09.2007 wurde folgender
Beschluss gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
Rad/SR-34-08/2007	Verzicht Pachtforderung nach Abschluss Insolvenzverfahren

Gemeinde Reupzig

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 25.10.2007, 19:00 Uhr** findet im Gemeindebüro der Gemeinde Reupzig eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Ausführungen des Herrn Bethlehem über seine geplanten Vorhaben - Forschung im Bereich Solarenergie und erneuerbare Energien -
10. Diskussion zur Haushaltsplanung 2008
11. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit, Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters sowie die Festlegung des Termins für die Beschlussfassung über die Zulassung von Bewerbern zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Reupzig
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
20. Schließung der Sitzung

gez. Burghause

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Reupzig

**In der Sitzung des Gemeinderates Reupzig
am 27.09.2007 wurden folgende Beschlüsse
gefasst**

B-Nr.	Beschluss über ...
REU/GR-14-07/2007	Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2005
REU/GR-15-07/2007	zum 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2005.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2005 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 18.04.2007 bis 08.05.2007. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2005 erfolgt ohne Auflagen.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Reupzig, Beschluss-Nr.: REU/GR-14-07/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Burghause

Bürgermeister



Gemeinde Scheuder

In der Dringlichkeitssitzung des Gemeinderates Scheuder am 28.09.2007 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
SCHEU/GR-18-06-2007	zur Vergabe der Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1 - 9 einschließlich örtliche Bauüberwachung für den Ausbau der Gehwege in der Dorfstraße in Scheuder

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 26.09.2007 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

B-Nr.	Beschluss über ...
Tre/GR-46-11/2007	eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4640.6720 in Höhe von 9.300,00 Euro
Tre/GR-47-11/2007	eine Personalangelegenheit

Abgelehnt wurde folgender Beschluss:
Beschluss Nr. Tre/GR-45-10/2007 Vergabe Straßenbau "Kirschweg"

Gemeinde Weißandt-Gölzau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Weißandt-Gölzau am 27.09.2007 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

B-Nr.	Beschluss über ...
WEI/GR-48-07/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Haushaltsjahr 2001
WEI/GR-49-07/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Haushaltsjahr 2002
WEI/GR-50-07/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Haushaltsjahr 2003
WEI/GR-51-07/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gölzau für das Haushaltsjahr 2004
WEI/GR-52-07/2007	die Kreuzungsvereinbarung "Umbau des Knotens B 183/Gemeindestraße (Richtung Pösigk)"
WEI/GR-53-07/2007	die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Gölzau gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde W.-Gölzau beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß § 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2001 der Gemeinde W.-Gölzau erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 08.01.2006 bis 23.01.2006. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde ortsüblich bekannt zu machen. Am 19.07.2001 wurde Herr Bresch vom Gemeinderat vereidigt und zum Bürgermeister ernannt.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gözlau für das Haushaltsjahr 2001

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gözlau Beschluss-Nr. WEI/GR-48-07/2007 vom 27.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gözlau (Zimmer 214):

- Montag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Donnerstag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Freitag** 7.00 bis 12.00 Uhr



Bürgermeister



Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde W.-Gözlau beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß § 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltrechnung 2002 der Gemeinde W.-Gözlau erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 23.01.2007 bis 07.02.2007.

Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde ortsüblich bekannt zu machen. Im Jahr 2002 war Herr Bresch Bürgermeister der Gemeinde W.-Gözlau.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gözlau für das Haushaltsjahr 2002

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gözlau Beschluss-Nr. WEI/GR-49-07/2007 vom 27.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gözlau (Zimmer 214):

- Montag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Donnerstag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Freitag** 7.00 bis 12.00 Uhr



Bürgermeister



Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde W.-Gözlau beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß § 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltrechnung 2003 der Gemeinde W.-Gözlau erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 07.02.2007 bis 01.03.2007. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde ortsüblich bekannt zu machen.

Im Jahr 2003 war Herr Bresch Bürgermeister der Gemeinde W.-Gözlau.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gözlau für das Haushaltsjahr 2003

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Gözlau Beschluss-Nr. WEI/GR-50-07/2007 vom 27.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gözlau (Zimmer 214):

- Montag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- Donnerstag** 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
- Freitag** 7.00 bis 12.00 Uhr



Bürgermeister



Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde W.-Görlau beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004.

Sachverhalt:

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor. Gemäß § 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltrechnung 2004 der Gemeinde W.-Görlau erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen im März 2007. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde ortsüblich bekannt zu machen.

Im Jahr 2004 war Herr Bresch Bürgermeister der Gemeinde W.-Görlau.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weißandt-Görlau Beschluss-Nr. WEI/GR-51-07/2007 vom 27.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **22.10.2007 bis 30.10.2007** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau (Zimmer 214):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr



Bürgermeister



Gemeinde Wieskau

Gemeinde Wieskau , 18.10.2007
Die Gemeindevahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeindevahlausschusses anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wieskau am 28.10.2007

Aus Anlass der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wieskau am 28.10.2007 findet die

1. Sitzung des Gemeindevahlausschusses am Sonntag, dem 28.10.2007, um 18.30 Uhr im Wahllokal der Gemeinde Wieskau, An der Gemeinde 3 in 06388 Wieskau statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Gemeindevahlleiterin
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgermeisterwahl am 28.10.2007 in der Gemeinde Wieskau
5. Fertigung der Niederschrift
6. Schließung der Sitzung
gez. Sommerlatte

Wahlbekanntmachung

1. Am 28.10.2007 findet in der Gemeinde Wieskau die Wahl zum Bürgermeister statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokales (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	0211 Gemeinde Wieskau	Gemeinde Wieskau An der Gemeinde 3
02	0212 Gemeinde Wieskau OT Cattau	Dorfgemeinschaftshaus Zur schönen Aussicht 1 OT Cattau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.10.2007 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung **soll** bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Stimmvergabe:
Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wieskau, den 18.10.2007

gez. *Sitte*

Bürgermeister

Gemeinde Zehbitz

Gemeinde Zehbitz

, 18.10.2007

Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeindevwahlausschusses anlässlich der Ergänzungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 28.10.2007

Aus Anlass der Ergänzungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 28.10.2007 findet die

2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am Sonntag, dem 28.10.2007, um 19.00 Uhr im Wahllokal der Gemeinde Zehbitz, Dorfstraße 40

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Gemeindevahlleiter
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ergänzungswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz am 28.10.2007
- Fertigung der Niederschrift
- Schließung der Sitzung

gez. *Nössler*

Wahlbekanntmachung

- Am 28.10.2007 findet in der Gemeinde Zehbitz die Ergänzungswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Gemeinde ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokales (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
-----	--------------------------------------	--

01	0220 Gemeinde Zehbitz	Gemeinde Zehbitz Dorfstraße 40
----	-----------------------	--------------------------------

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.10.2007 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personal-

ausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung **soll** bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

- Stimmvergabe:

Bei der Ergänzungswahl zum Gemeinderat hat jeder Wähler **drei** Stimmen.

Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen sowie die im

Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.

- Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimmen geben will.

- Der Wähler kann auch verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlages wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden.

- Der Wähler kann seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zehbitz, den 18.10.2007

gez. *Fritsche*

Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Mitteilung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Die Trinkwasserjahresablesung des Jahres 2007 für die Mitgliedsgemeinden des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig (Riesdorf und Zehbitz) erfolgt ab 18. Oktober 2007.

Wir bitten um freien Zugang zum Wasserzähler.

gez. *Eschke*

Verbandsgeschäftsführer

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 07.11.2007, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden die im Grundbuch von Wieskau Blatt 332 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wieskau, Flur 1, Flurstück 23/32, Gebäude- u. Freifläche, Dorfstraße 53, Größe: 119 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wieskau, Flur 1, Flurstück 82/1, Gebäude- u. Freifläche, Größe: 176 m²

zu lfd. Nr. 3 Einfamilienhaus (Baujahr vor 1900, teilweise Sanierung 1997) mit Anbau und Heizungsraum, zu lfd. Nr. 2 Öl-Lagerraum und Unterstand; beide Grundstücke bilden bauliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 13.03.2002.

Verkehrswerte:

lfd. Nr. 2: 1.600,00 €

lfd. Nr. 3: 52.200,00 €

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Göolzau in der Zeit vom 23.10.2007 bis 07.11.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 08.11.2007, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen, Saal 3 (Erdgeschoss) versteigert werden das im Grundbuch von Wieskau Blatt 369 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wieskau, Flur 2, Flurstück 53/ Dorfstraße 20, Größe: 4.338 m² in 06388 Wieskau, OT Cattau

- Wohnhaus mit Nebengelass, keine Unterkellerung, Baujahr 1725 danach verschiedene Umbauten/Modernisierungen; Anbau, Stallgebäude

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 28.11.2005.

Verkehrswert: 78.600,00 €

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Verwaltungsstelle Weißandt-Göolzau, Zimmer 107, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Göolzau in der Zeit vom 23.10.2007 bis 07.11.2007 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Weißandt-Göolzau, d. 05.03.2007/Bauer

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten sind den Arbeitnehmern in der 41./42. Kalenderwoche 2007 übersandt worden.
Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen.
2. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2008 überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
3. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen oder, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
4. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu Grunde zu legen.
5. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
6. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
7. **Anträge auf**
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. wenn keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung von nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern,
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - f) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums, von Verlusten aus den Einkunftsarten und von verbleibenden Verlustabzügen.
 - g) Eintragung eines Freibetrags und eines Hinzurechnungsbetrags bei mehreren Dienstverhältnissen **sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.**
8. **Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen** (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten **sind bei der Meldebehörde einzureichen.**
9. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten nimmt die Meldebehörde entgegen.

Die nächste Ausgabe erscheint am *Donnerstag, dem 1. November 2007*

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist *Freitag, der 19. Oktober 2007*

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15

per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Gröbzig

22.10.2007 bis 29.10.2007
 Herr Dipl.-Med. A. Petri, Köthen
 Tel. 0 34 96/51 00 34
 29.10.2007 bis 05.11.2007
 Herr Dr. Buchheim, Köthen
 Tel. 0 34 96/21 41 52

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

22.10.2007 bis 29.10.2007
 Herr Dr. Buchheim, Köthen
 Tel. 0 34 96/21 41 52
 29.10.2007 bis 05.11.2007
 Frau Dipl.-Med.U. Graf, Radegast
 Tel. 03 49 78/2 12 44

Mitteilungen

Sprechtag der Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mittel- deutschland für die Region "Südliches Anhalt"

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-, Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)

In der Region "Südliches Anhalt" berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann, Tel. (03 49 78) 2 13 42.

Die nächsten Sprechtag finden am
Dienstag, d. 06.11.2007 von 09.00 bis 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 13.11.2007 von 15.00 bis 18.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt", Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, ist unter der Tel.-Nr. 03 49 78/2 13 42 möglich. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine telefonisch vereinbart werden.

Habermann

Verschiedenes

Kindertanzgruppe Quellendorf

Am 21.09.07 wurde spontan (Beschluss der Elternversammlung am Vortag) noch ein Kindergrillfest für die Kinder und Eltern der Kindertanzgruppe Quellendorf vor der Turnhalle durchgeführt. Bei Lagerfeuer, Stockbrot, Würstchen, diversen Salaten, und natürlich auch Naschsachen feierten Kinder und Eltern mit Musik und Tanz ein gemütliches Fest.

Gegen 22 Uhr fand dieses dann sein Ende und es konnte nochmals ein schöner warmer Tag sinnvoll genutzt werden. Wir möchten uns hiermit auch auf diesem Wege bei allen Helfern und "Machern" für die Salate, Einkauf, Brennholz usw. recht herzlich bedanken. Dank geht natürlich auch an die Eltern und die Kinder, ohne die die bisher erfolgreiche Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Auch der Gemeinde Quellendorf für die Überlassung der Turnhalle zum Training herzlichen Dank im Namen der Eltern und Kinder.



Die Kindertanzgruppe Quellendorf plant im nächsten Jahr eine Teilnahme bei der Europeade in der Schweiz und hat sich dort beworben. Es ist ein internationales Tanzfestival und wir würden uns natürlich freuen dort dabei sein zu können. Derzeit erarbeiten wir unser Programm für dieses große Spektakel. Neue Mittänzer von 4 bis 6 Jahren und ab 6 Jahre werden herzlich begrüßt und sind willkommen. Interessenten wenden sich an Fun-Fabrik e. V. Raffineriestr. 20 in 06369 Weißandt-Görlau 03 49 78/3 09 51 oder 01 78/2 19 32 37 oder fun-fabrik@web.de.

I. A. Wilfried Eimann



Amts- und Mitteilungsblatt
 der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Liebna, Maasdorf, Meilendorf, Pletthen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortwitz, Treblichau a.d. Fuhrne, Weißandt-Görlau, Weskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/6 25 98, Fax: 03 42 02/5 13 03 Funk: 0171/4144018

IMPRESSUM

Herbstturnier im Jugendclub Gröbzig

Zum Tag der Deutschen Einheit, am 3. Oktober 2007, fand im Jugendclub Gröbzig das "Tischtennis-Herbstturnier" statt. Von den ca. 30 Anwesenden beteiligten sich 22 aktiv am Turnier. Die Teilnehmer kämpften sehr hart um die Pokale, diesmal wurde in zwei Klassen gespielt; "WEIBER" und "KERLE". Als jüngster Mitspieler nahm Oliver Ahrendt (13) teil und schaffte es sogar bis ins Viertelfinale. Vor den Finalkämpfen gab es eine Stärkung, natürlich auch um die Spannung zu steigern. Die Betreuerinnen des Jugendclubs sorgten mit einem kleinen Imbiss für das leibliche Wohl.

Platzierung:

1. Platz: **Ann-Kristin Lange, Martin Vetter**
2. Platz: **Lisa Hädermann, Roger Wiegand**
3. Platz: **Franziska Kubat, Marcel Gotsch**
4. Platz: **Monic Zahradnik, Dirk Renneberg**



Gröbziger Oktober- und Stadtfest

Vom 21. bis 23. September 2007 fand das Gröbziger Herbstfest - welches alljährlich vom Getränkehandel Schön organisiert wird - diesjährig erstmals im Gröbziger Rathaus Hof statt. Die Stadt Gröbzig beteiligte sich an der Veranstaltung, deshalb stand das Fest unter dem Namen "Gröbziger Oktober- und Stadtfest". An drei Tagen gab es zahlreiche Aktivitäten und ein bunt gemischtes Programm. Auch der Jugendclub Gröbzig war wieder dabei ... mit BASTELN - MALEN - SCHMINKEN und Kreativallerlei.



Frauenabende in der Stadtbibliothek Gröbzig - stets gut besucht

Am 19. September fand in der Stadtbibliothek Gröbzig wieder ein Frauenabend statt. Zahlreiche Besucherinnen nutzten das Angebot.



Frauenabende in der Bibliothek haben schon eine Tradition, finden regelmäßig statt und bieten stets ein abwechslungsreiches Programm in gemüthlicher Atmosphäre. Bis zum Jahresende stehen noch zwei Veranstaltungen dieser Art auf dem Programm:

. Mittwoch, 24. Oktober - 18.00 Uhr

Frauenabend ... mit Tipps zur Schönheitspflege & MEHR

. Mittwoch, 12. Dezember - 18.00 Uhr

Frauenabend ... mit Tupperparty und Weihnachtsüberraschung

Am 28. November lädt der Jugendclub Gröbzig ein. In der Zeit von 16.00 bis 20.00 Uhr findet ein großer Markt "Gestecke zum Advent" statt. Neben

tollen Angeboten gibt es auch Kaffee und Kuchen. Übrigens, die Veranstaltungen werden stets von der Stadtbibliothek und vom Jugendclub Gröbzig gemeinschaftlich organisiert und durchgeführt.

850-Jahr-Feier - Reupzig 2010

Seit der Gründung eines Festkomitees im Januar 2007 wird intensiv nach geschichtlichen Ereignissen und Zeugnissen geforscht. Das Festkomitee besteht zurzeit aus 10 Mitgliedern und einigen Helfern, welche sich um die Ortschronik kümmern. Vor allem Juliane Kitzler ist mit der Chronik und der Aufarbeitung des vorhandenen Bildmaterials sehr beschäftigt. Zurzeit werden alle Unterlagen in digitaler Form gesammelt und aufgearbeitet, um es für die nächste Generation aufzubewahren. Weiterhin ist eine Ausstellung in den ehemaligen Räumen der Arztpraxis geplant. Wir würden uns freuen, wenn weitere Mitbürger unserer Gemeinde an den Vorbereitungen mitwirken würden. Die nächste Zusammenkunft ist **am 30.10.2007 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum**. Wir sind für jeden Helfer dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Das Festkomitee

Anhaltisches Theater Dessau - Anhaltischer Besucherring Dessau - Günter Anton

Theaterbustouren nach Dessau

Der Besucherring am Anhaltischen Theater Dessau bietet in der Spielzeit 2007/08 einen Theaterbus für die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" an. An folgenden Tagen soll der Theaterbus zum Einsatz gelangen:

Sa., 27.10.07, 17.00 Uhr **Hänsel und Gretel** (Märchenoper)

So., 02.12.07, 17.00 Uhr **Don Giovanni** (Oper)

Di., 01.01.08, 17.00 Uhr **Neujahrskonzert** (Musical-Gala)

So., 03.02.08, 17.00 Uhr **Macbeth** (Oper)

Sa., 15.03.08, 17.00 Uhr **Der König und ich** (Musical)

So., 06.04.08, 17.00 Uhr **Effi Briest** (Schauspiel)

So., 27.04.08, 17.00 Uhr **Tango Palast** (Ballett)

So., 29.06.08, 17.00 Uhr **Der Opernball** (Operette)

Die Abfahrt erfolgt ab 15.00 Uhr in Gröbzig, Wörbzig und Edderitz (Tour 5) sowie ab 15.30 Uhr in Görzig, Weißbandt-Gölzau, Radegast, Zehbitz, Hinsdorf und Quellendorf (Tour 5a). Aus den Terminen kann jeder Besucher frei nach seinen Interessen aus wählen. Eine zusätzliche Ermäßigung erhalten Besucher, die sich für ein Wahl-ABO (mindestens 6 Aufführungen) entscheiden. Sie zahlen nur 18,00 € für die Theaterkarte (2. Platzgruppe) und die Busfahrt zum Theater und nach den Aufführungen zum Heimatort. Detaillierte Informationen sind beim Anhaltischen Besucherring Dessau erhältlich (Tel. 03 40/2 51 12 22).

Langfristiger Vorverkauf am Theater: Rechtzeitig sollten alle Theater- und Konzertfreunde ihre Karten für die Weihnachtstage und den Jahreswechsel reservieren. Im Anhaltischen Theater Dessau läuft der Vorverkauf auf vollen Touren. Die diesjährige Märcheninszenierung "Der König der sieben Schleier" soll an die Erfolge der Vorjahre anknüpfen und verspricht allen großen und kleinen Märchenfreunden einen erlebnisreichen Theaterbesuch. Am 24.11.07, 19.30 Uhr; 04.12.07, 19.00 Uhr; 16.12.07, 14.00 Uhr; 23.12.07, 10.30 und 15.00 Uhr sowie am 24.12.07, 10.30 Uhr finden Familienvorstellungen statt. An den Weihnachtstagen präsentiert das Theater Mozarts "Die Zauberflöte" (25.12.07, 17.00 Uhr) und Humperdincks "Hänsel und Gretel" (26.12.07, 17.00 Uhr). Am 29.12.07, 19.30 Uhr steht die Erfolgskomödie "Der Diener zweier Herren" von Goldoni auf dem Spielplan. Für die selten gespielte Oper "Mignon" von Ambroise Thomas am 30.12.07, 15.00 Uhr, können Karten zum kleinen Preis (à 8,00 €) erworben werden. Das diesjährige Konzert zum Jahreswechsel wird eine klassische Musical-Gala sein. Unter dem Titel "I Got Rhythm" erklingt Musik von George Gershwin, Richard Rodgers, Cole Porter und Leonard Bernstein. Solisten und die Anhaltische Philharmonie Dessau musizieren unter der Leitung von Golo Berg. Das Konzert steht am 31.12.07, 16.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie am Neujahrstag 17.00 Uhr auf dem Spielplan des Anhaltischen Theaters Dessau. Kartenwünsche auswärtiger Besucher nimmt der Anhaltische Besucherring Dessau unter der Rufnummer 03 40/2 51 12 22 entgegen.

Vereine

Heimatverein & Gemeinde Treblichau an der Fuhne

laden recht herzlich ein.

zur Neuaufgabe



1. Ringreiten



Sonntag

21. Oktober 2007

in Treblichau an der Fuhne

auf der Festwiese

- 12.00 Uhr** **Treffpunkt der Reiter**
- 13.00 Uhr** **traditionelles Ringreiten**
- 13.00 Uhr** **Preis kegeln**

1. Preis: ein Schlachtschwein



- 18.00 Uhr** **gemütliches Beisammensein für
Reiter und Besucher im
Dorfgemeinschaftshaus
Rahmenprogramm: Tauziehen**

Für das leibliche Wohl sorgen:

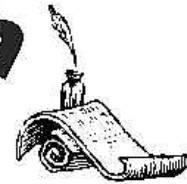
Kaffee und Kuchen – die Volkssolidarität
Spezialitäten vom Grill - Fleischerei Peters
Warme und Kalte Getränke – Gaststätte Richtscheid

Unser Dank gebührt allen Förderern und Helfern!

Heimatverein

Trebbichau an der Fuhne e. V.

lädt ein zu



Halloween

am

30.10.2007



Ab 18.00 Uhr



Großer Halloween-Fackelumzug

Beginn am Hohnsdorfer Teich (Kostümierung ist erwünscht).

Anschließend schauriges Beisammensein mit Halloween-Bowle und Glühwein am Halloween-Feuer auf der Festwiese in Trebbichau.

*Für das leibliche Wohl sorgen Hausschlachterei Peters
Und die Gaststätte "Zum Schmied" Richtscheidt.
Für unsere Kinder gibt es Knüppelkuchen und
Marshmallows.*



Eintritt frei!

***Fröhliches Gruseln wünscht
Ihr Heimatverein!***

Straßenradrennen in Weißandt-Görlau Sportplatz

Am Sonntag, dem 19. September 2007, fand das angekündigte Straßenrennen in Weißandt-Görlau auf einem Kurs über 800 Metern rund um die Fensterfabrik Meteor im Industrie- und Gewerbepark Weißandt-Görlau statt. Ausgeschrieben war ein Ausscheidungsrennen, bei dem jede 3. Runde gespurter wurde und danach der jeweils letzte Fahrer ausscheiden musste. Pünktlich um 10:00 Uhr erfolgte bei einem angenehmen Wetter der Start der 22 gemeldeten Fahrer. Es entwickelte sich ein Rennen mit harten Positionskämpfen, welches allein infolge der vielen Kurven und die dadurch bedingten ständigen Geschwindigkeitswechsel sehr kräftezehrend war.

Das Ergebnis:

1. Platz: Rene Siegel, ORBITA-Film
2. Platz: Tino Beck, ORBITA-Film
3. Platz: Martin Stanislawiak, SV Görlau 1924
4. Platz: Lothar Gräfe, SV Görlau 1924
5. Platz: Edgar Lattermann, SV Görlau 1924

Die Siegerehrung mit der Übergabe des Pokals der Gemeinde Weißandt-Görlau erfolgte durch den Bürgermeister, Herrn Bresch. Sportler und Zuschauer bezeichneten die Veranstaltung als gelungen und hoffen auf Wiederholung im nächsten Jahr.

Die Organisatoren bedanken sich herzlich bei der Firma Meteor Fensterbau, Frau Booch, Herrn Meißner, für die Unterstützung und bei der Jugendfeuerwehr Weißandt-Görlau, Kameraden Enrico Gode, Uwe Lierhammer, Oliver Müller, die für die erforderliche Verkehrssicherheit sorgten.

SV Görlau 1924 e. V.



Einladung zum Orchesterkonzert

Einladung zum Orchesterkonzert in Schortewitz

Die Kirchengemeinde und der Heimatverein Schortewitz e. V. laden für Sonntag, den 4. November 2007, zu einem heiteren Orchesterkonzert mit dem "Köthener Schlossconsortium" in die Dorfkirche "St. Laurentius" ein. Unter anderem werden Mazurken, Gospels und Irish Folk erklingen. Der Klangkörper besteht seit rund 15 Jahren und ist der Musikschule "Johann Sebastian Bach" Köthen angegliedert. Als Solisten treten in Erscheinung: Martina Apitz (Orgel), Manfred Apitz (Violine), Christian Köhler (Cello) und Andreas Handelt (Saxofon). Das Konzert beginnt um 15 Uhr. Der Eintritt ist frei.



Kreisjunggeflügelschau

27. + 28.10.2007

Sporthalle Weißandt-Görlau



SAMSTAG 10.00 – 18.00 UHR

SONNTAG 10.00 – 15.00 UHR

- **SCHAUBRÜTER MIT KÜKEN**
- **BASTELSTRAßE FÜR ALLE KLEINEN BESUCHER**
 - **SAMSTAG 14.00 – 17.00 UHR**
 - **SONNTAG 10.00 – 12.00 UHR**

Geflügelzuchtverein Moasdorf 1928 e.V.